



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 6/2019

Amtlicher Teil

1. Widmungsverfügung Meiningener StraßeSeite 2
2. Widmungsverfügung Mühlhausener Straße.....Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung – 4. Änderungsbeschluss – Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz, Verf.-Nr. 5–001-X.....Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Schnelle Havel“:
Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. OrdnungSeite 9
5. Öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler SteuernSeite 9
6. Korrektur zum Amtsblatt Nummer 5 vom 18.05.19, Seite 19.....Seite 9
7. Bekanntmachung: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110
„Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“:
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 10
8. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg
und der Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen,
Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am 26. Mai 2019Seite 12
9. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 12.06.2019Seite 21
10. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 14.06.2019Seite 21
11. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019.....Seite 22
12. Amtliche Bekanntmachung: Versteigerung von FundsachenSeite 23
13. Bekanntmachung: Fachplan für wasserrechtlich zu genehmigende Bauten an Gewässern – Vorentwurf –
Beteiligung der Öffentlichkeit.....Seite 23
14. Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte,
der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg
in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)Seite 24
15. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2019Seite 26
16. 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg.....Seite 26

Nichtamtlicher Teil

1. Mitteilung des Tiefbauamtes:
Beitragserhebung für die Beleuchtung Augustastraße und Uhlandstraße.....Seite 27
2. Mitteilung des Tiefbauamtes:
Sanierung von Gehwegen und Ausbau von Grundstückszufahrten im Jahr 2019/2020.....Seite 27
3. Standsicherheitsprüfung der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Oranienburg einschließlich der OrtsteileSeite 28

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr.37, S. 3) erhält das im Lageplan gekennzeichnete Flurstücke 3831 bzw. eine Teilfläche von ca. 39 m² der Flur 4 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Straßenschlüssel 00462, Erweiterung Abs. 10). Die neu angelegte Ost-West verlaufende Verkehrsfläche Meininger Straße erhält den Straßenschlüssel 00494 und ist in Abschnitt 10 und 20 eingeteilt. Zwischen den beiden Gemeindestraßen verläuft die neu angelegte sonstige öffentliche Verkehrsfläche, Fuß- und Radweg der Meininger Straße (Straßenschlüssel 01493).

Diese Flächen werden der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche Meininger Straße hinzugefügt und der Allgemeinheit mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Meininger Straße:
 Erweiterung Verkehrsfläche Abs. 10: L: Verlängerung auf 54 m
 Neuanlage: Verkehrsfläche Abs. 10 + 20 L: 123 m
 Fuß- und Radweg L: 46 m

Straßenschlüssel

00462 (Erweiterung Abs. 10)
 00494 (Neuanlage)
 01493 (Fuß- und Radweg)

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße	Flurstück/Teilfläche 3831:	39 m ²
Einstufung als Gemeindestraße	Teilfläche 3831:	1331 m ²
Einstufung als sonstige öffentliche Verkehrsfläche	Teilfläche 3831:	166 m ²

Benutzungsart

00462 (Erweiterung Abs. 10)	Mischverkehrsfläche
00494 (Neuanlage Abs. 10 + 20)	Mischverkehrsfläche
01493	Fuß- und Radweg

Verkehrsbeschränkungen

00462	ohne Beschränkung
00494	ohne Beschränkung
01493	Fuß- und Radweg

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 3831 Stadt Oranienburg

Straßenbaulasträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 52 „Schmalkaldener Straße/2. Teilbebauungsplan“ vorgenommen worden.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 27.5.2019

Alexander Laesicke
 Bürgermeister

Siegel



Widmungsfläche der „Meininger Straße“ in Oranienburg:

Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 00462 Abs. 10 (blau)

Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 00494 Abs. 10 und 20 (blau)

Fuß- und Radweg mit der Schlüssel-Nr. 01493 Abs. 10 (grün)

Amtlicher Teil**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2, Landentwicklung und Flurneuordnung****Öffentliche Bekanntmachung
4. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 gemäß § 53 i. V. m. § 64 LwAnpG¹ angeordnete Bodenordnungsverfahren Vehlefanf/Beregnungsanlage, Verf.-Nr. 4129 I, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 und mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014 als kombiniertes Verfahren unter Erweiterung des Verfahrensgebietes und Verfahrenszwecks gemäß §§ 87 ff. sowie § 1 i. V. m. § 37 FlurbG² fortgeführte, zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss vom 04. November 2015, Verfahren mit der Bezeichnung

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanf, Verf.-Nr. 5-001-X

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichstädt	2	39
Schwante	1	198/1
Vehlefanf	1	139, 148, 150, 153, 155, 156
Vehlefanf	4	607
Vehlefanf	9	22, 455

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt **22,1228 ha**.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vehlefanf	6	356, 357, 358, 359, 360
Vehlefanf	9	499, 500, 501, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512,

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **0,6775 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.479 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 40.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Gebietskarten blau gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer**

**Gemeindeverwaltung Leegebruch
Eichenhof 4
16767 Leegebruch**

**Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien**

**Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg**

**Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau**

Amtlicher Teil

**Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehnergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlafanz“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden,

Amtlicher Teil

fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschl. der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft (§ 105 FlurbG).

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Gründe

Infolge von Fortführungsvermessungen sind Flächen ohne erforderlichen Verbleib im Verfahren entstanden. Diese Flächen werden für die Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt und daher aus der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz (Verf.-Nr.: 5-001-X) ausgeschlossen.

Zu den auf der 17. Vorstandssitzung der TG am 10.12.2018 mit Beschluss Nr. 51/2018 festgesetzten Maßnahmenprioritäten ergibt sich, mit der Maßnahmenvorbereitung/ im Rahmen der Ausführungsplanung, Erweiterungsbedarf zum Verfahrensgebiet durch Hinzuziehung von Flurstücken.

Mit Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 01.03.2019 sind Pflanz- und Ausbaumaßnahmen betroffen, zu deren Umsetzung eine Erweiterung des Verfahrensgebietes erforderlich ist. Die in der Plangenehmigung unter 3.1 benannten Maßnahmen sind erst mit Hinzuziehung der Flurstücke durch einen bestandskräftig gewordenen Änderungsbeschluss gültig.

Die durch die Maßnahmen in Anspruch genommenen Teilflächen werden gegebenenfalls zum weiteren Verbleib im Verfahren durch Fortführungs-/ Schlussvermessungen ermittelt. Die von den Maßnahmen nicht betroffenen Restflächen werden danach aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Der Vorstand der TG hat auf seiner Sitzung am 01.04.2019 mit seinem Beschluss Nr. 53/2019 dem Bedarf der hier enthaltenen Flächenänderungen mit Hinzuziehungen bzw. mit Ausschluss von Flurstücken zugestimmt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

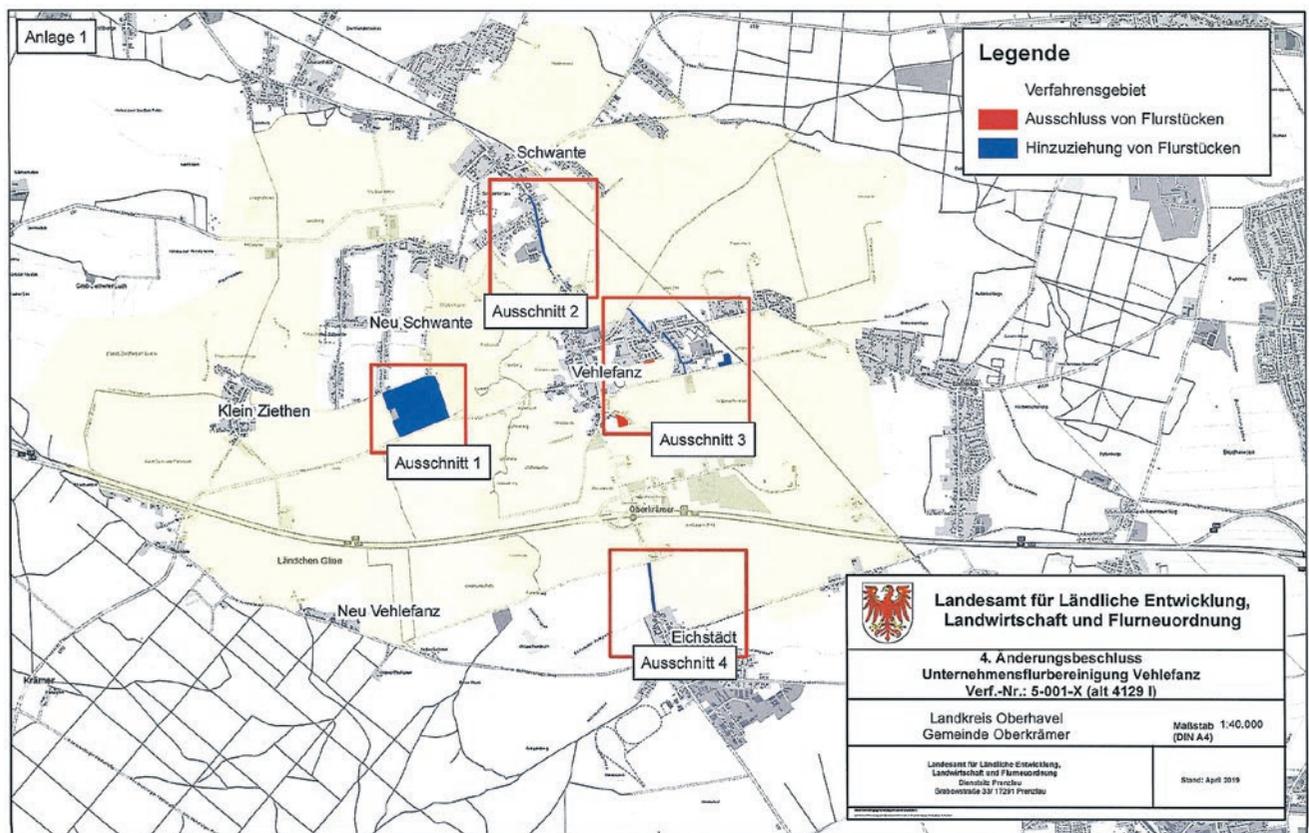
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 09.05.2019

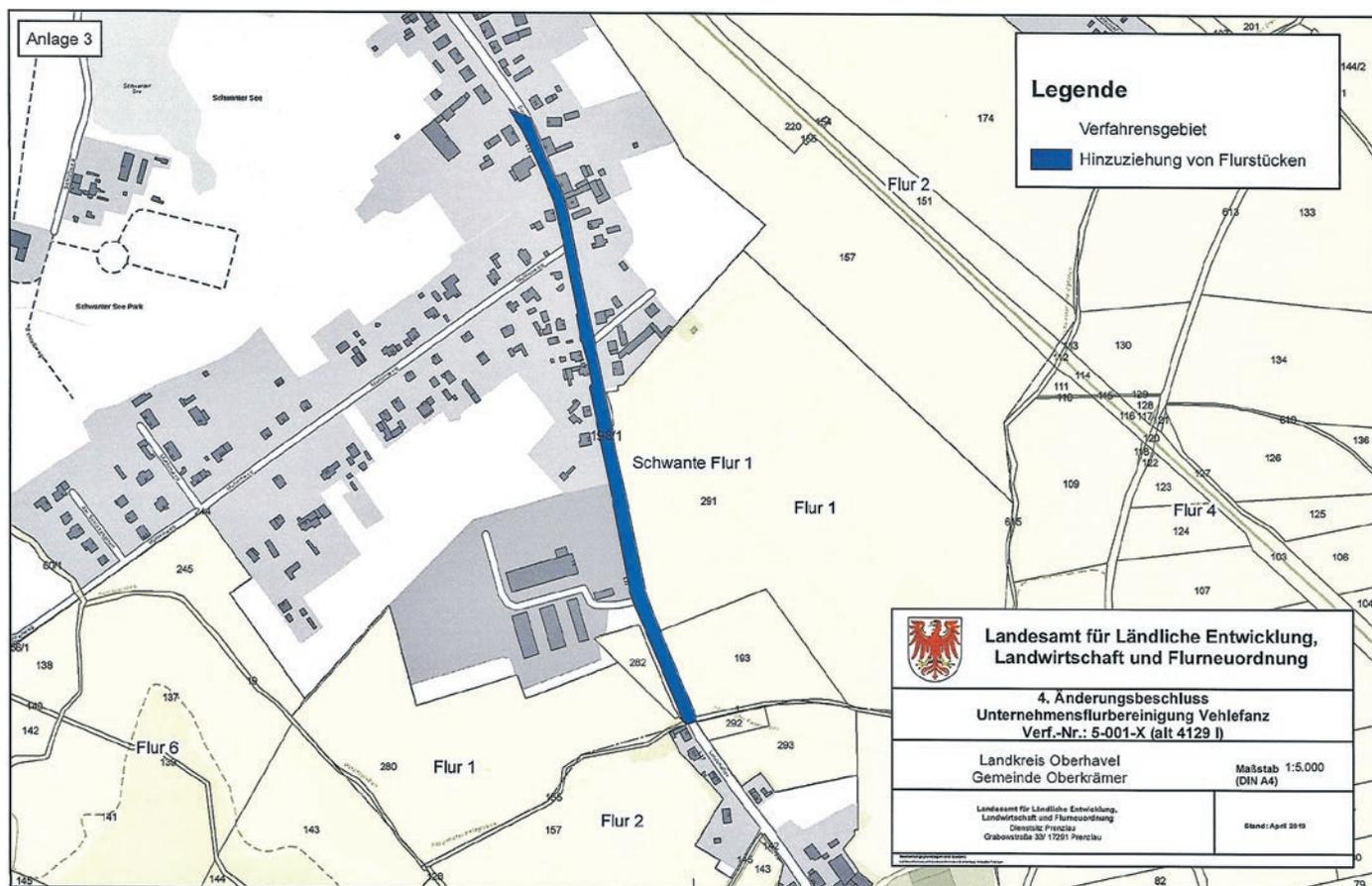
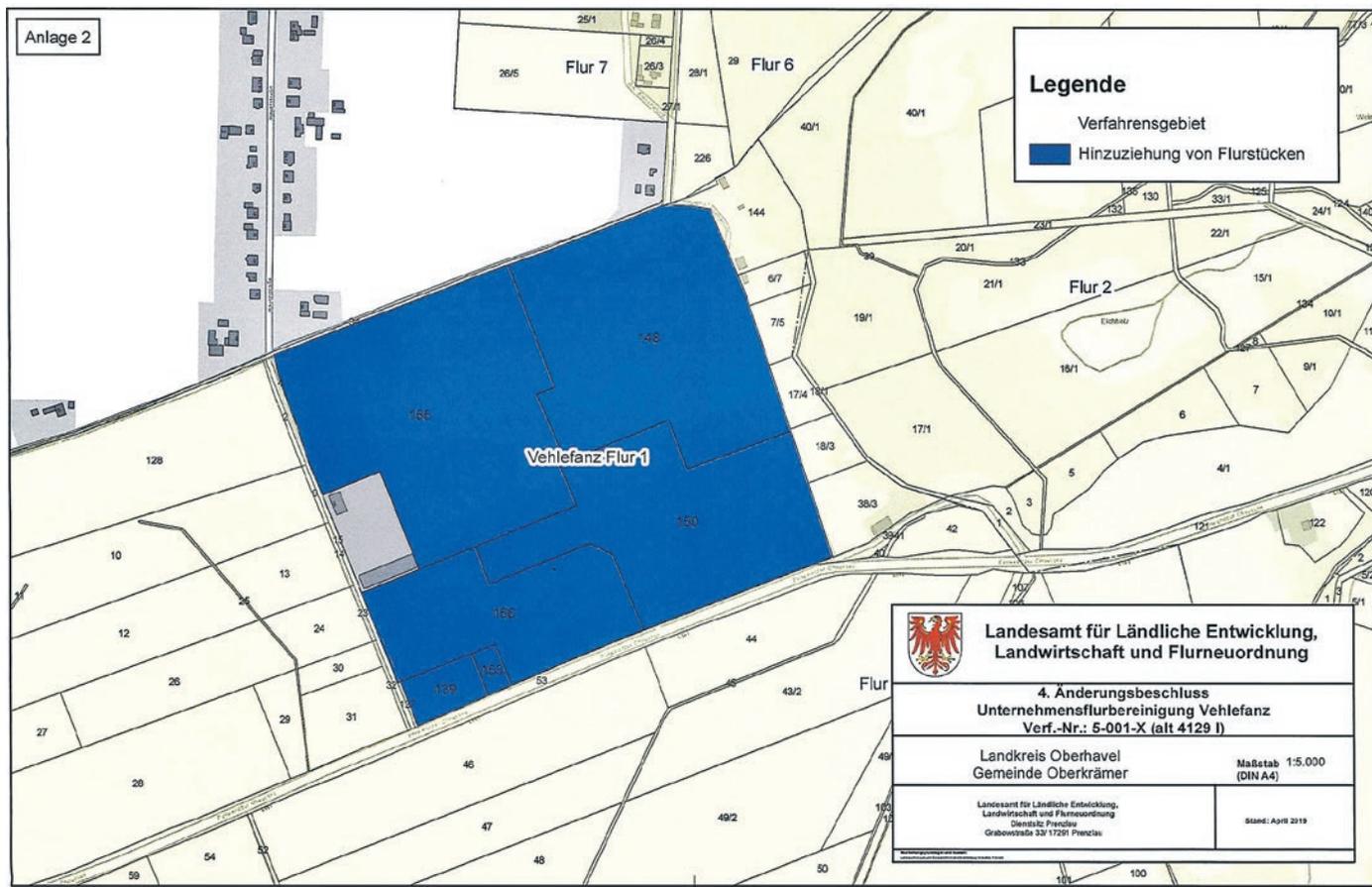
Im Auftrag
gez. Benthin

- ¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- ² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- ³ Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz – BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S.298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- ⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)
- ⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

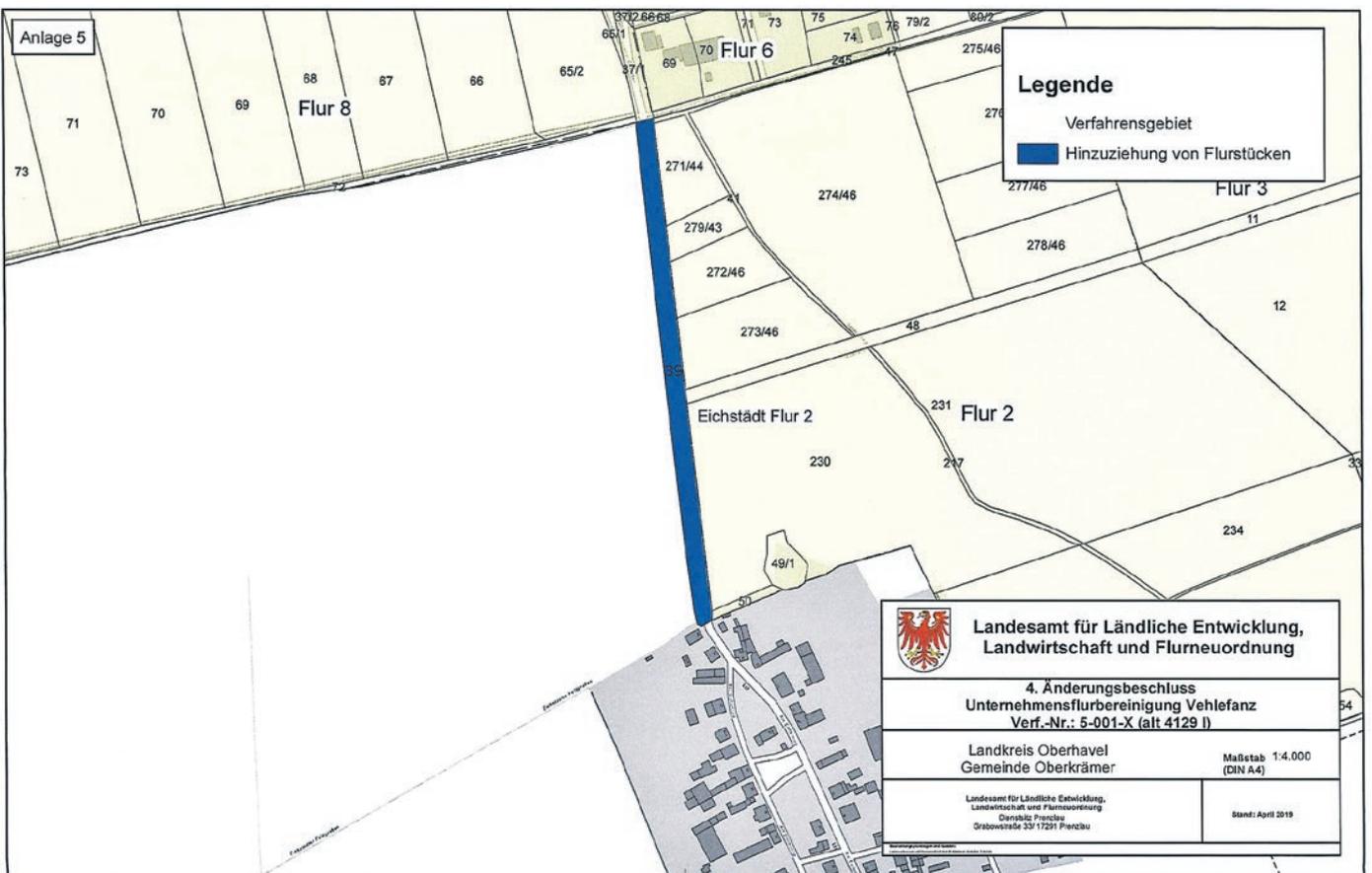
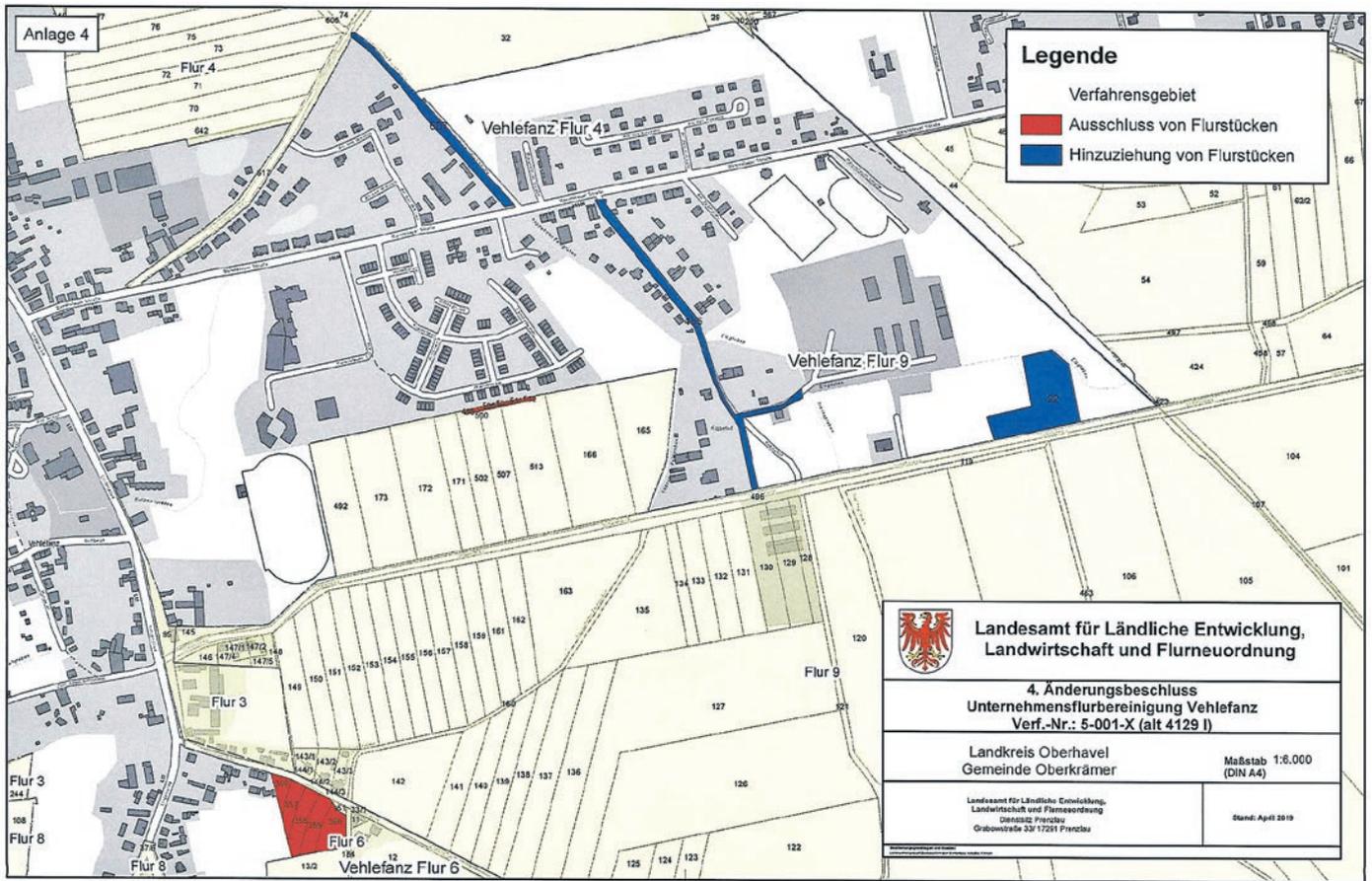
Anlagen
Gebietskarten



Amtlicher Teil



Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

In der Zeit vom 29. Juli 2019 bis 28. Februar 2020 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

Liebenwalde, 12.06.2019

Frodl
Geschäftsführer

Öffentliche Zahlungserinnerung- Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **15.08.2019** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fähigkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice → Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627
BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 03.06.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Korrektur zum Amtsblatt Nummer 5 vom 18.05.19, Seite 19

Der Beschluss mit der Nummer 0548/29/19 wurde nicht gefasst. Der Antrag wurde in die Fachausschüsse zur Beratung verwiesen.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt beabsichtigt den Neubau einer Grundschule im Ortsteil Friedrichsthal aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen 2016-2022 mit Perspektive bis 2027/2030“ am 12.12.2016.

Der ca. 2,94 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus dem Flurstück 40 der Flur 2 der Gemarkung Friedrichsthal. Dieser ist im Süden und Südosten von Wald umgeben, grenzt im Nordosten an eine Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte und die westliche Begrenzung bildet die Straße Friedrichsthaler Chaussee.

Der geplante neue Schulstandort liegt derzeit im Außenbereich. Daher ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, um neues Planungsrecht zu schaffen. Vorgesehen ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg stellt die Fläche entsprechend der derzeitigen Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche“ dar. Dargestellt wird zudem die bestehende Turnhalle als Symbol ohne Flächenbezug (Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen). Weil die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110 dieser Darstellung als Grünfläche nicht entsprechen bzw. nicht aus dieser Darstellung entwickelt werden können, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern. Anstelle der bisherigen Grünfläche soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.

Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung der FNP-Änderung. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zur FNP-Änderung zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ mit Begründung inkl. Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

05.08.2019 – 06.09.2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Biototypenkartierung und Biotopbeschreibung
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse, Insekten
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- Fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel zum B-Plan Nr. 110, untere Naturschutzbehörde vom 10.03.2017 zu Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu Kompensationsmaßnahmen
- Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obere Havelniederung“ und des damit verbundenen Verbotes der Errichtung baulicher Anlagen: Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 09.01.2019 einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zugesichert
- Notwendige Waldumwandlung: Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stimmt einer Waldumwandlung mit der Auflage, die nachteiligen Wirkungen auszugleichen, zu.
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 27.02.2017 Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Bedeutung des Schutzgut Wassers und Auswirkungen durch die Planung
- Zu Vermeidungsmaßnahmen
- Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Oranienburg-Sachsenhausen und des damit verbundenen Verbots der Waldumwandlung: Die untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 05.07.2017 eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung erteilt.

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Schutzgutes und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Schutzgutes und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung

Amtlicher Teil

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 110 vom 14.07.2017, welche die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den bestehenden Verkehrsablauf abschätzen und Aussagen zur Machbarkeit der geplanten Erschließung trifft
- Schallschutzgutachten zum B-Plan Nr. 110 vom 14.07.2017, welche die Verkehrslärmeinwirkungen der Friedrichsthaler Chaussee auf das Plangebiet prognostiziert und bewertet

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Oranienburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung>

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Branden-

burgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

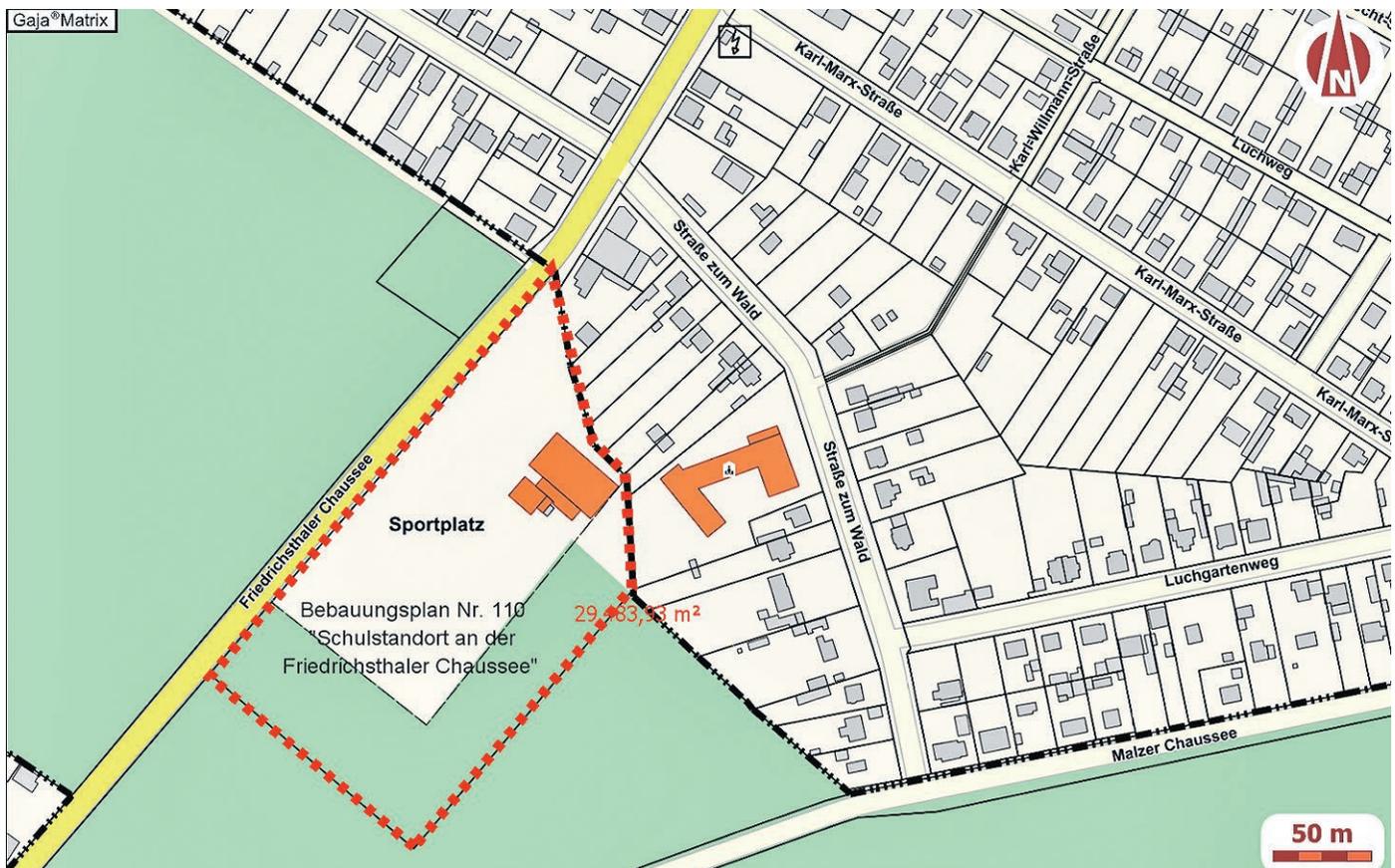
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Oranienburg, 18.06.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“

Amtlicher Teil

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlergebnisse für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg
und
der Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz,
Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am 26. Mai 2019**

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 28. Mai 2019 die Wahlergebnisse der o. g. Wahlen wie folgt fest:

1. Wahlergebnis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung

Wahlkreis	Wahlberechtigte Personen.	Wählerinnen und Wähler	Ungültige Stimmzettel	Gültige Stimmen
1	8.143	4.539	90	13.091
2	7.811	4.608	75	13.434
3	6.862	2.919	71	8.407
4	7.693	4.163	89	12.056
5	7.408	5.007	87	14.501
Summe	37.917	21.236	412	61.489

2. Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach den Wahlvorschlagsträgern und den Wahlkreisen

Wahlvorschlagsträger	Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4	Wahlkreis 5	Summe Wahlgebiet
SPD	2.721	2.454	1.735	2.463	3.125	12.498
CDU	2.595	1.783	1.185	2.090	3.080	10.733
DIE LINKE	1.881	1.832	1.652	1.786	1.906	9.057
GRÜNE/B90	1.326	1.392	910	1.267	1.789	6.684
FWO	918	1.858	400	394	902	4.472
FDP	730	1.024	356	1.305	701	4.116
Piraten	196	254	214	315	233	1.212
AFD	2.246	2.403	1.570	1.965	2.311	10.495
Die PARTEI	478	434	385	471	454	2.222
Summe	13.091	13.434	8.407	12.056	14.501	61.489

3. Zusammenfassung der Sitzverteilung im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen

Wahlvorschlagsträger	Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4	Wahlkreis 5	Summe Wahlgebiet
SPD	2	1	1	1	2	7
CDU	1	1	1	1	2	6
DIE LINKE	1	1	1	1	1	5
GRÜNE/B 90	1	1	0	1	1	4
FWO	1	1	0	0	1	3
FDP	1	1	0	1	0	3
Piraten	0	0	0	1	0	1
AFD	1	2	1	1	1	6
Die PARTEI	1	0	0	0	0	1

4. Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-bewerberinnen und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen, der Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

Amtlicher Teil

Wahlkreis 1 der Stadtverordnetenversammlung:

Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ – SPD –

Zahl der Sitze: 2
gewählte Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Wilde, Burkhard	999
2	Richter, Michael	400

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Schlag, Marga	302
2	Wagner, Lisa	290
3	Bergmann, Heike	274
4	Schenk, Thomas	264
5	Wagner, Jörg	122
6	Rathenow, Uwe	70

Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ – CDU –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Mundt, Werner	904

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Pamperin, Jens	759
2	Rzehaczek, Frank	568
3	Jansa, Sabine	313
4	Müller, Klaus	51

Wahlvorschlag „DIE LINKE“ – DIE LINKE –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Willemssen, Jean	773

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Fehlow, Michael	450
2	Zahn, Marianne	371
3	Grollmisch, Karl-Heinz	175
4	Sablotny, Jürgen	72
5	Schumann, Hans-Joachim	40

Wahlvorschlag „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ – GRÜNE/B90 –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Roitsch, Jörg	511

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Diedrich, Alexander	314
2	Tausch, René	304
3	Schrödl, Martin	197

Wahlvorschlag „Freie Wähler Oberhavel“ – FWO –

Zahl der Sitze: 1
gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Stange, Kathleen	598

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Lagatz, Jörg	320

Wahlvorschlag „Freie Demokratische Partei“ – FDP –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Zillmann, Heiko	480

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Hoff, Mathias	128
2	Nagorski, Maik	67
3	Schulze, Friedhelm	55

Wahlvorschlag „Piratenpartei Deutschland“ – PIRATEN –

Zahl der Sitze: 0
Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Schulz-Günther, Stefan	196

Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ – AfD –

Zahl der Sitze: 1
Gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Radke, Joachim	1.748

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Domke, Bernd	498

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische initiative (Die PARTEI)

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Etzold, Mario	478

Keine Ersatzperson

Amtlicher Teil

Wahlkreis 2 der Stadtverordnetenversammlung:

Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ – SPD –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Lüttmann, Björn	1.155

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Kulgemeyer, Meike	338
2	Lehmann, Thomas	336
3	Wendt, Kerstin	193
4	Tiepelmann, Andrea	140
5	Kretzschmar, Felix	129
6	John-Ohnesorg, Marei	66
7	Pietrzak, Hagen	54
8	Girard, Henry	43

Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ – CDU –

Zahl der Sitze: 1
gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Hörig, Grit	779

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Dr. Haedicke, Wolfgang	358
2	Reisen, Thomas	291
3	Azone, Ulf	224
4	Franke, Michael	131

Wahlvorschlag „DIE LINKE“ – DIE LINKE –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Manzl, Hans-Dieter	590

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Kästner, Olaf	523
2	Daiber-Kielczynski, Ursula	397
3	Lehmann, Günter	161
4	Schlicht, Joachim	161

Wahlvorschlag „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ – GRÜNE/B90 –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Hebestreit, Thomas	819

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Wolf, Robert	361
2	Fischer, Arno	212

Wahlvorschlag „Freie Wähler Oberhavel“ – FWÖ –

Zahl der Sitze: 1
gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Wendt, Antje	850

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Kittel, Katrin	678
2	Balfanz, Eckbert	330

Wahlvorschlag „Freie Demokratische Partei“ – FDP –

Zahl der Sitze: 1
gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Langhoff, Daniel	693

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Stieber, Robert	203
2	Mausolf, Rainer	128

Wahlvorschlag „Piratenpartei Deutschland“ – PIRATEN –

Zahl der Sitze: 0
Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Schulz, Ria	254

Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ – AfD –

Zahl der Sitze: 2

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Schmidt, Ingo	1.121
2	Schiwek, Sascha	782

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Lindholz, Mario	500

Amtlicher Teil

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische initiative (Die PARTEI)

Zahl der Sitze: 0

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Hornig, Knut	434

Wahlkreis 3 der Stadtverordnetenversammlung:

Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ – SPD –

Zahl der Sitze: 1

gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Collin, Jennifer	852

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Brandt, Judith	255
2	Kuschel, Eckhardt	152
3	Birko, Marko	109
4	Trölenberg, Maik	89
5	Herrmann, Ludmilla	65
6	Gewald, Gero	57
7	Bartosik, Sebastian	56
8	Kositz, Patrick	51
9	Stange-Gärtig, Thomas	49

Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ – CDU –

Zahl der Sitze: 1

gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Howe, Christian	659

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Rzehaczek, Paulina	218
2	Steinbrecher, Thomas	176
3	Wittig-Reichstein, Petra	132

Wahlvorschlag „DIE LINKE“ – DIE LINKE –

Zahl der Sitze: 1

gewählte Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Bujok, Ralph	544

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Stöckel, Monika	292
2	Eichelmann, Frank	277
3	Aschersleben, Toni	227
4	Willemsen, Kathrin	191
5	Oppermann, Steffen	121

Wahlvorschlag „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ – GRÜNE/B90 –

Zahl der Sitze: 0

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Schmeichel, Annika	344
2	Klemp, Heiner	342
3	Winkler, Thomas	224

Wahlvorschlag „Freie Wähler Oberhavel“ – FWO –

Zahl der Sitze:0

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Ließke, Heinz	252
2	Rosenow-Doil, Anja	148

Wahlvorschlag „Freie Demokratische Partei“ – FDP –

Zahl der Sitze:0

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Krenke, Ralf	204
2	Buchholz, Harald	152

Wahlvorschlag „Piratenpartei Deutschland“ – PIRATEN –

Zahl der Sitze: 0

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Stegen, Marcel	214

Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ – AfD –

Zahl der Sitze:1

Gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Gutschmidt, Hans	1.152

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmzahl
1	Jost, Helga	418

Amtlicher Teil

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische initiative (Die PARTEI)

Zahl der Sitze: 0

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Donner, Christian	385

Wahlkreis 4 der Stadtverordnetenversammlung:

Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ – SPD –

Zahl der Sitze: 1

gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Bendin, Olaf	1.189

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Westphal, Stefan	311
2	Apostel, Barbara	265
3	Dreher, Holger	206
4	Goepel, Benjamin	161
5	Luth, Hans-Joachim	142
6	Goetze, Viola	124
7	Bodenbach, Sven	65

Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ – CDU –

Zahl der Sitze: 1

gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Ney, Michael	567

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Scherwinski, Petra	565
2	Rentsch, Manuel	541
3	Wackrow, Dietmar	295
4	Rogosky, Klaus	122

Wahlvorschlag „DIE LINKE“ – DIE LINKE –

Zahl der Sitze: 1

gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Geißler, Enrico	701

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Kertscher, Irmgard	296
2	Dr. Nitsche, Jutta	293
3	Marzinsky, Martin	256
4	Täge, Michael	136
5	Hoffmann, Bernd	104

Wahlvorschlag „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ – GRÜNE/B90 –

Zahl der Sitze: 1

gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Klemp, Petra	626

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Wiersma, Andreas	412
2	Hoffmann, Swen	229

Wahlvorschlag „Freie Wähler Oberhavel“ – FWO –

Zahl der Sitze: 0

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Dauwe, Jan-Luca	259
2	Heider, Werner	135

Wahlvorschlag „Freie Demokratische Partei“ – FDP –

Zahl der Sitze: 1

gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Sandig, Heino	491

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Niedergesäß, Ralf	394
2	Birkholz, Florian	183
3	Flett, Jacqueline	150
4	Telle, Matthias	87

Wahlvorschlag „Piratenpartei Deutschland“ – PIRATEN –

Zahl der Sitze: 1

gewählter Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Ney, Thomas	315

Keine Ersatzperson

Amtlicher Teil

Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ – AfD –

Zahl der Sitze: 1

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Gagstädter, Mario	1.088

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Bcyek, Wasilij	877

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische initiative (Die PARTEI)

Zahl der Sitze: 0

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Grothe, Rick	471

Wahlkreis 5 der Stadtverordnetenversammlung:

Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ – SPD –

Zahl der Sitze: 2

gewählte Bewerber

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Hennig, Matthias	1.219
2	Blettermann, Dirk	739

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Gerber, Uta	250
2	Neumann, Udo	208
3	Lehmann, Yvonne	190
4	Vater, Martin	171
5	Trölenberg, Katja	113
6	Pompetzki, Andreas	97
7	Hadzic, Muris	82
8	Pohland, Hartmut	56

Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ – CDU –

Zahl der Sitze: 2

gewählte Bewerberinnen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Walter-Mundt, Nicole	1.975
2	Schiebe, Gabriele	479

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Kiefer, Jochen	303
2	Wittig, Wolfgang	171
3	Knoll, Dietmar	152

Wahlvorschlag „DIE LINKE“ – DIE LINKE –

Zahl der Sitze: 1

gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Kästner, Elke	738

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Richter, André	298
2	Große, Harald	275
3	Kockel, Katrin	269
4	Wernecke, Monika	259
5	Neubauer, Siegbert	67

Wahlvorschlag „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ – GRÜNE/B90 –

Zahl der Sitze: 1

gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Dölle, Ulrike	626

Ersatzpersonen

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Mandl-Behnke, Elisabeth	563
2	Schumacher, Annemarie	392
3	Krämer, Arnold	208

Wahlvorschlag „Freie Wähler Oberhavel“ – FWO –

Zahl der Sitze: 1

gewählte Bewerberin

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Dr. Jores, Nicola	902

Keine Ersatzperson

Wahlvorschlag „Freie Demokratische Partei“ – FDP –

Zahl der Sitze: 0

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Reipert, Torsten	508
2	Nickel, Lothar	193

Wahlvorschlag „Piratenpartei Deutschland“ – PIRATEN –

Zahl der Sitze: 0

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Heidkamp, Axel	233

Amtlicher Teil

Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ – AfD –

Zahl der Sitze: 1

Gewählter Bewerber:

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Zimmermann, Tim	1.177

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Radtke, Bodo	1.134

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische initiative (Die PARTEI)

Zahl der Sitze: 0

Ersatzperson

Reihenfolge	Name, Vorname	Stimmenzahl
1	Kosslitz, Christin	454

5. Wahlergebnisse für die Wahl der Ortsbeiräte

5.1. Friedrichsthal

Zahl der wahlberechtigten Personen	1.801
Zahl der Wähler	1.086
Zahl der gültigen Stimmen	3.110
Zahl der ungültigenStimmzettel	31

Stimmenverteilung und Verteilung der 5 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-innen und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen sowie ihre Reihenfolge:

Wahlvorschlag	Sitze	Reihenfolge/Name, Vorname des/der Gewählten Bewerbers/-in	Gültige Stimmen
CDU	2	1. Pamperin, Jens	863
		2. Rzehaczek, Frank	451
DIE LINKE	1	Zahn, Marianne	358
GRÜNE/B90	0	---	
FWO	1	Stange, Kathleen	438
Einzelwahlvorschlag Tessmann	0	---	
Einzelwahlvorschlag Jansa	1	Jansa, Detlev	358

Es gibt keine Ersatzpersonen für die Gewählten.

5.2. Germendorf

Zahl der wahlberechtigten Personen	1.483
Zahl der Wähler	910
Zahl der gültigen Stimmen	2.599
Zahl der ungültigen Stimmzettel	36

Stimmenverteilung und Verteilung der 5 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-innen und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen und ihre Reihenfolge:

Wahlvorschlag	Sitze	Name, Vorname des/der Gewählten Bewerbers/-in	Gültige Stimmen
SPD	2	1. Bendin, Olaf	605
		2. Krüger, Stefan	172
CDU	1	Wackrow, Dietmar	352
FDP	2	1. Sandig, Heino	461
		2. Birkholz, Florian	215

Die Ersatzpersonen werden wie folgt festgestellt:

Wahlvorschlag SPD:

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Gratz, Sören	165
2	Luth, Hans-Joachim	146
3	Götze, Viola	114
4	Trubig, Uta Kristina	80

Wahlvorschlag. CDU

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Rentsch, Manuel	200

Wahlvorschlag: FDP

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Telle, Matthias	89

5.3 Lehnitz

Zahl der wahlberechtigten Personen	2.697
Zahl der Wähler	1.925
Zahl der gültigen Stimmen	5.585
Zahl der ungültigenStimmzettel	40

Stimmenverteilung und Verteilung der 9 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-innen und die Feststellung der gewählten Bewerbers/-innen und ihre Reihenfolge:

Wahlvorschlag	Sitze	Reihenfolge/Name, Vorname des/der Gewählten Bewerbers/-in	Gültige Stimmen
SPD	3	1. Hennig, Matthias	1.322
		2. Becker, Bodo	198
		3. Studier, Christian	160
CDU	1	Kiefer, Jochen	530
DIE LINKE	1	Kockel, Katrin	463
GRÜNE/B90	2	1. Kaiser, Kathrin	343
		2. Klemp, Heiner	243
FWO	1	Dr. Jores, Nicola	449
FDP	0	---	
AfD	1	Radtke, Bodo	467

Amtlicher Teil

Die Ersatzpersonen für den Wahlvorschlag der SPD werden wie folgt festgestellt

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Lehmann, Yvonne	88
2	Lipsky, Birgit	85
3	Rademacher, Walter	36
4	Pompetzki, Andreas	35
5	Hübner, Stefan	33
6	Reimer, Malte	32
7	Laatzig, René	28
8	Bullmann, Till	26
9	Pohland, Hartmut	25
10	Krolik, Maria	21

Für den Wahlvorschlag von CDU gibt es keine Ersatzpersonen. Gleiches gilt für DIE LINKE.

Die Ersatzpersonen für den Wahlvorschlag von GRÜNE/B90 werden wie folgt festgestellt:

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Dölle, Ulrike	133
2	Mandl-Behnke, Elisabeth	75
3	Klemp, Petra	69
4	Winkler, Thomas	65
5	Schumacher, Annemarie	62
6	Kohlbreuner, Bernhard	51
7	Dölle, Frank	45

Für den Wahlvorschlag der FWO und der FDP gibt es keine Ersatzpersonen.

Die Ersatzpersonen für die AfD werden wie folgt festgestellt:

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Bycek, Wasilij	235

5.4. Malz

Zahl der wahlberechtigten Personen	465
Zahl der Wähler	314
Zahl der gültigen Stimmen	899
Zahl der ungültigen Stimmzettel	12

Stimmenverteilung und Verteilung der 3 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-innen und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen:

Wahlvorschlag	Sitze	Reihenfolge/Name, Vorname des/der Gewählten Bewerber/-in	Gültige Stimmen
SPD	1	Richter, Michael	193
Wählergruppe Bürgerbewegung Malz e.V.	2	1. Hartmann, Sarah 2. Schlechtweg, Peter	428 41

Die Ersatzpersonen werden wie folgt festgestellt:

Wahlvorschlag SPD:

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Kind, Kerstin	54
2	Schlag, Lothar	50

Wahlvorschlag Bürgerbewegung Malz e.V.

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Weilde, Christopher	40
2	Schreiber, Christina	38
3	Büttner, Petra	32

5.5. Sachsenhausen

Zahl der wahlberechtigten Personen	2.571
Zahl der Wähler	1.437
Zahl der gültigen Stimmen	4.163
Zahl der ungültigen Stimmzettel	34

Stimmenverteilung und Verteilung der 9 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen und ihre Reihenfolge:

Wahlvorschlag	Sitze	Name, Vorname des/der gewählten Bewerber/-in	Gültige Stimmen
FWO	1	Lagatz, Jörg	358
Wählergruppe „Pro Sachsenhausen“	8	1. Wilde, Burkhardt 2. Munkelt, Margita 3. Fienke, Nicole 4. Fehlow, Michael 5. Stöwe, Ronny 6. Diedrich, Alexander 7. Zarriß, Andreas 8. Schmidt, Peter	776 647 635 453 352 237 213 174

Keine Ersatzperson gibt es für die FWO.

Für den Wahlvorschlag der Wählergruppe „Pro Sachsenhausen“ gibt es folgende Ersatzperson:

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Müller, Klaus	76

Amtlicher Teil

5.6 Schmachtenhagen

Zahl der wahlberechtigten Personen	2.098
Zahl der Wähler	1.397
Zahl der gültigen Stimmen	3.704
Zahl der ungültigenStimmzettel	16

Stimmenverteilung und Verteilung der 5 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-innen und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen und ihre Reihenfolge:

Wahlvorschlag	Sitze	Reihenfolge, Name/Vorname des/der Gewählten Bewerbers/-in	Gültige Stimmen
SPD	1	Lehmann, Thomas	394
CDU	1	Azone, Ulf	321
DIE LINKE	1	Manzl, Hans-Dieter	636
FWO	1	Kittel, Katrin	495
AfD	1	Schmidt, Ingo	474

Die Ersatzpersonen werden wie folgt festgestellt:

Wahlvorschlag SPD:

Reihenfolge	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Rohde, Samira	112
2	Tiepelmann, Andrea	68
3	Unterberger, Stefan	45
4	Lyson, Andreas	37

Für den Wahlvorschlag der CDU gibt es keine Ersatzperson.

Wahlvorschlag DIE LINKE:

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Lehmann, Günter	54

Wahlvorschlag: FWO:

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Lücke, Andreas	167
2	Bircher, Corinna	120
3	Natusch, Antje	83
4	Elsner, Christian	77

Wahlvorschlag AfD:

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Lindholz, Mario	147

5.7 Wensickendorf

Zahl der wahlberechtigten Personen	912
Zahl der Wähler	580
Zahl der gültigen Stimmen	1.628
Zahl der ungültigenStimmzettel	24

Stimmenverteilung und Verteilung der 3 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-innen und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen sowie ihre Reihenfolge:

Wahlvorschlag	Sitze	Reihenfolge, Name/Vorname des/der Gewählten Bewerbers/-in	Gültige Stimmen
FWO	2	1. Ließke, Heinz 2. Wendt, Antje	634 229
FDP	1	Langhoff, Daniel	391

Die Ersatzpersonen werden wie folgt festgestellt:

FWO

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Kraeft, Olaf	196

FDP

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Stieber, Robert	178

5.8 Zehlendorf

Zahl der wahlberechtigten Personen	845
Zahl der Wähler	525
Zahl der gültigen Stimmen	1.528
Zahl der ungültige Stimmzettel	10

Stimmenverteilung und Verteilung der 3 Sitze auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber/-innen und die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen sowie ihre Reihenfolge:

Wahlvorschlag	Sitze	Reihenfolge, Name/Vorname des/der Gewählten Bewerbers/-in	Gültige Stimmen
SPD	1	Öztemel, Ahmet	161
FWO	1	Balfanz, Eckbert	214
Wählergruppe Contra Eierfabrik	1	Bartel, Heike	239

Amtlicher Teil

Die Ersatzpersonen werden wie folgt festgestellt:

Wahlvorschlag SPD:

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Witte, Robert	144
2	Weinert, Hans-Joachim	99

Wahlvorschlag FWO:

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Rosenow-Doil, Anja	116
2	Bense, Katrin	91
3	Schönemann, Marco	42

Wahlvorschlag Wählergruppe Contra Eierfabrik:

Nummer	Name, Vorname	Gültige Stimmen
1	Jäkel, Horst	88
2	Bielicke, Renate	67
3	Puhr, Silvana	31

Wahleinspruch

Gemäß § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleiterin spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anschrift: Stadt Oranienburg
Stadtwahlleiterin
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Oranienburg, 29. Mai 2019

gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 12.06.2019

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg bekannt:

Herr Hans-Dieter Manzl hat das Mandat nicht angenommen.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „DIE LINKE“ für den Wahlkreis 2 der Stadtverordnetenversammlung über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Olaf Kästner die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Manzl übergeht.

Herr Kästner hat das Mandat am 08.06.2019 angenommen.

gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 14.06.2019

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg bekannt:

Herr Heino Sandig hat das Mandat nicht angenommen.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „FDP“ für den Wahlkreis 4 der Stadtverordnetenversammlung über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Ralf Niedergesäß die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Sandig übergeht.

Der Sitz geht mit Datum vom 14.06.2019 auf Herrn Niedergesäß über.

gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zu der o.g. Wahl wird in der Zeit vom 05. August 2019 bis zum 09. August 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

 In der Stadtverwaltung Oranienburg, Meldebehörde (Bürgeramt), Haus 2, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wer wahlberechtigt ist, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Wenn die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden sollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Absatz 1 des Brandenburgischen Melderegengesetzes eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 17. August 2019, bei der Stadtverwaltung Oranienburg, Meldebehörde (Bürgeramt), Haus 2, Zimmer 2.131, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. August 2019 einen Wahlbenachrichtigungsbrief.
 Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**.
 - 5.2 wer **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) versäumt wurde ,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlG entstanden ist,

- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadt Oranienburg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Anfrage über die Internetseite www.oranienburg.de ist ebenfalls grundsätzlich möglich, allerdings endet die Frist am 28. August 2019, 24.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Im Falle einer Behinderung kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte einen weißen Stimmzettel, einen Wegweiser zur Briefwahl, einen blauen Wahlumschlag und einen roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Meldebehörde (Bürgeramt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss ein Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein/-en so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oranienburg, den 18. Juni 2019

*gez. Alexander Laesicke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung – Versteigerung von Fundsachen

Am Donnerstag, den 22. August 2019, um 16.00 Uhr, werden im Innenhof des Schlosses nicht abgeholte Fundgegenstände versteigert.

Anspruchsberechtigte Finder werden aufgefordert, ihre angezeigten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist am 21.02.2019 endete, bis zum 16.08.2019 in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, im Bür-

geramt/Fundbüro gegen Gebühr abzuholen, wenn der Wert der Fundsache über 25,00 € liegt.

gez. *Alexander Laesicke*
Der Bürgermeister

Fachplan für wasserrechtlich zu genehmigende Bauten an Gewässern – Vorentwurf – Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2019 den Vorentwurf des „Fachplans für wasserrechtlich zu genehmigende Bauten an Gewässern“ gebilligt und im nächsten Verfahrensschritt die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen.

Dieses Verfahren folgt dem seitens der Stadt Oranienburg zu benennenden, öffentlichen Belang nach § 35 (3) BauGB in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der „Fachplan für wasserrechtlich zu genehmigende Bauten an Gewässern“ befasst sich auf gesamtstädtischer Ebene mit den Gewässerufem. Der Geltungsbereich des Fachplans umfasst die im Stadtgebiet Oranienburg befindlichen Seen und Fließgewässer mit hohem Nutzungsdruck, und hier insbesondere die schiffbaren Gewässer oder Gewässer, die mit diesen in Verbindung stehen (z. B. bebaute Altarme). Folgende Gewässer bzw. Teile von diesen werden im Rahmen dieses Fachplanes betrachtet:

- Lehnitzsee (als Teil des Oder-Havel-Kanales),
- Oder-Havel-Kanal,
- Oranienburger Kanal,
- Malzer Kanal,
- Schnelle Havel (inklusive Oranienburger Havel und Friedrichsthaler Havel),
- Altarme der Schnellen Havel (bzw. Oranienburger Havel) und
- Altarme des Oder-Havel-Kanals.

Der Fachplan hat das Ziel, die Attraktivität der Gewässerufer für die Allgemeinheit zu bewahren, indem private Nutzungen von Anrainern, auf Basis eines gesamtstädtischen Konzepts planerisch reguliert werden.

Der ausliegende Fachplan adressiert Bauten, welche im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren in Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Oberhavel federführend zu prüfen und zu genehmigen sind (§ 87 Abs.1 S.1 BbgWG). Die Stadt Oranienburg hat im Rahmen des kommunalen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) Möglichkeiten, auf dieses Genehmigungsverfahren einzuwirken, in dem sie die Erteilung ihres Einvernehmens von der Betroffenheit öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abhängig macht.

Um die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen zu unterrichten, liegt der Vorentwurf zum Fachplan für was-

serrechtlich zu genehmigende Bauten an Gewässern einschließlich der Bestands- und Konzeptkarten für die o. g. Gewässer in der Zeit vom

22. Juli 2019 bis 30. August 2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Fachplanvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 24.06.2019

in Vertretung
Christoph Schmidt-Jansa
Dezernent – Finanzen und Controlling

Siegel

Amtlicher Teil

Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Daneben werden für Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige (z. B. Beiräte, Beauftragte usw.) Ersatz für Verdienstausschlag und Reisekosten gewährt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten ferner eine Entschädigung zur Anschaffung von Informationstechnik.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Bekleidung, Verzehr, Fachliteratur und Telekommunikation abgegolten.

§ 2**Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher/innen sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR gewährt.
- (3) Den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen wird entsprechend der Größe des Ortsteiles folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

Friedrichsthal:	585 EUR
Germendorf:	545 EUR
Lehnitz:	665 EUR
Malz:	245 EUR
Sachsenhausen:	630 EUR
Schmachtenhagen:	585 EUR
Wensickendorf:	315 EUR
Zehlendorf:	315 EUR

- (4) Die Stellvertretung der Ortsvorsteher/innen erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Ortsvorstehers/in 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 3**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 680 EUR gewährt.
- (2) Die Stellvertretenden des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR

- (3) Den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR gewährt. Bei einer Teilung des Fraktionsvorsitzes (Doppelspitze) erhalten die jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der vorgenannten Aufwandsentschädigung.
- (4) Ausschussvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister ist, wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 EUR gewährt.
- (6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2, 3 und 4 nebeneinander zu, wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dieses ist dann die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 5 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung um 50 v. H. gemindert.
- (7) Die Stellvertreter/innen der Fraktionsvorsitzenden, des Hauptausschusses und der Ausschussvorsitzenden erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, 4 und 5, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4**Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder der Fraktionen sowie die sachkundigen Einwohner/innen erhalten für die Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder aller pro Beratungsfolge stattfindenden Fachausschüsse dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Stadtverordnete ist die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie oder bei ihrer Verhinderung ihre Vertreter, angehören und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Mitglieder der Ortsbeiräte ist die Teilnahme an deren Sitzungen und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (6) Sachkundige Einwohner/innen im Sinne von § 30 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.

§ 5**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat, jeweils nachträglich ausgezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Amtlicher Teil

- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 6

Ersatz des Verdienstausfalls und Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates, dem sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (3) Die sachkundigen Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (4) Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Dazu ist beispielsweise die Bestätigung des Steuerberaters zum Stundensatz vorzulegen.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (6) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung sowie für Kinderbetreuung und für die Pflege von Angehörigen beträgt 25 EUR je Stunde.
- (7) Der Verdienstausfall wird auf 2 Stunden pro Sitzung, höchstens jedoch auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (9) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Anträge auf Erstattung des Verdienstausfalles sind rückwirkend maximal für den Zeitraum eines halben Jahres an das Haupt- und Personalamt zu richten.

§ 7

Dienstreisen

- (1) Die Genehmigung von Dienstreisen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigungen gelten folgende monatliche Pauschalen:
 - für die Vertreter/innen höchstens 100,00 EUR
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 180,00 EUR
 - für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vertretungsgremiums höchstens 140,00 EUR

Darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen.

§ 9

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Die Stadtverordneten erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 500 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem. Die Leistung ist auf Antrag beim Haupt- und Personalamt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung), beschlossen am 08.12.2014, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) vom 23.02.2015, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 25.06.19

(Siegel)

gez. Alexander Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.19 gefasst:****Beschluss-Nr: 001/01/19**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Dirk Blettermann zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Beschluss-Nr: 002/01/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg.

Beschluss-Nr: 003/01/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr: 004/01/19

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Nicole Walter-Mundt zur Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Beschluss-Nr: 005/01/19

Der Hauptausschuss besteht neben dem Bürgermeister aus 11 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Beschluss-Nr: 006/01/19

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die nachfolgend aufgeführten Stadtverordneten zu den Mitgliedern des Hauptausschusses bzw. zu deren Stellvertretungen:

SPD-Fraktion

Mitglieder: Jennifer Collin, Matthias Hennig

Stellvertretung: 1. Burkhard Wilde, 2. Michael Richter, 3. Dirk Blettermann, 4. Olaf Bendin, 5. Björn Lüttmann

CDU-Fraktion

Mitglieder: Grit Hörig, Werner Mundt

Stellvertretung: 1. Christian Howe, 2. Nicole Walter-Mundt, 3. Gabriele Schiebe, 4. Michael Ney

AfD-Fraktion

Mitglieder: Timm Zimmermann, Sascha Schiwiek

Stellvertretung: 1. Ingo Schmidt, 2. Hans Gutschmidt, 3. Joachim Radke, 4. Mario Gagstädter

Die LINKE-Fraktion

Mitglieder: Ralph Bujok, Olaf Kästner

Stellvertretung: 1. Elke Kästner, 2. Jean Willemsen, 3. Enrico Geißler

Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied: Thomas Hebestreit

Stellvertretung: 1. Petra Klemp, 2. Jörg Roitsch

FWO/Piraten Oranienburg-Fraktion

Mitglied: Antje Wendt

Stellvertretung: 1. Kathleen Stange, 2. Thomas Ney

FDP-Fraktion

Mitglied: Daniel Langhoff

Stellvertretung: Heiko Zillmann

Beschluss-Nr: 007/01/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung).

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 04.11.2008, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 12.12.2017, wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift vom § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und sein Stellvertreter (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)“

- Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von seinem Stellvertreter vertreten.“

- In § 9 Abs. 8 wird der Betrag „1,00 €“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.

- In § 10 Abs. 3 Ziff. 2 S. 1 wird das Wort „Beigeordneten“ durch die Wörter „Dezernenten/einer Dezernentin“ ersetzt.

- In § 10 Abs. 4 werden die Wörter „nach VOB, VOL und VOF“ durch die Wörter „für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen“ ersetzt.

- Der „§ 16 Vertretung des Bürgermeisters“ wird gestrichen. Aus „§ 17 Fraktionen“ wird „§ 16 Fraktionen“ und aus „§ 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen“ wird „§ 17 Geschlechtsspezifische Formulierungen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Oranienburg, den 25.06.2019

(Siegel)

gez. Alexander Laesicke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**– Das Tiefbauamt informiert –****Beitragserhebung für die Beleuchtung Augustastraße und Uhlandstraße**

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung werden voraussichtlich im Juni 2019 versendet:

1. Augustastraße vom Kanal bis zur Luisenstraße in 16515 Oranienburg
2. Uhlandstraße in 16515 Oranienburg

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer

sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Martina Andresen

Telefon 600 776,

E-Mail andresen@oranienburg.de.

– Mitteilung des Tiefbauamtes –**Sanierung von Gehweganlagen und Ausbau von Grundstückszufahrten im Jahr 2019/2020****In folgenden Oranienburger Straßenzügen werden 2019/2020 Gehweganlagen saniert bzw. grundhaft ausgebaut:**

- Dr.-Kurt-Scharf-Straße, zwischen Chausseestraße und Straße An der Havel
- Heidelberger Straße, zwischen Bernauer Straße und Wiesbadener Straße
- Idenstraße, zwischen Straße An den Russenfichten und Straße Zum Bahnhof
- Friedrich-Wolf-Straße, zwischen Dianastraße und Magnus-Hirschfeld Straße -Ostseite

Mit dem Ausbau werden die Tragschichten, Bordanlagen und Beläge (Pflaster/Platten) erneuert bzw. angepasst. Im Zusammenhang mit dem Gehweg-

ausbau werden ebenfalls die Grundstückszufahrten/-zugänge hergestellt bzw. angepasst. Das Tiefbauamt wird sich mit den Grundstückseigentümern in den einzelnen Straßen in Verbindung setzen.

Mit den Bauleistungen soll voraussichtlich im September 2019 begonnen werden.

Die Baumaßnahmen an den Grundstückszufahrten/-zugängen lösen Kostenersatzpflichten nach § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aus, sodass nach Beendigung der Baumaßnahme ein Kostenersatz erhoben wird.

Für Rückfragen zu den Bauleistungen und Kosten wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt unter den Telefonnummern (03301) 600 713 und 600 778.

Nichtamtlicher Teil**Standsicherheitsprüfung der Grabsteine
auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg einschließlich der Ortsteile**

Ab dem 22.07.2019 wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen städtischen Friedhöfen in Oranienburg und den dazugehörigen Ortsteilen die Standfestigkeit der Grabsteine geprüft. Die Stadt Oranienburg hat hierfür einen unabhängigen Prüfsachverständigen beauftragt, der für seine Arbeit ein elektronisches Messgerät verwendet.

Bei Interesse besteht die Möglichkeit, der Kontrolle beizuwohnen. Interessenten melden sich bitte vorab telefonisch beim Tiefbauamt der Stadt Oranienburg. Ansprechpartnerin: Frau Deter, Tel: 03301/6007347

Laut der gültigen Friedhofssatzung sind Grabmale dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die Grabstelleninhaber.

Ein Grabmal gilt dann als standfest, wenn es lotrecht steht und bei der Druckprobe keinerlei Neigung, Schwankungen, Lockerungen oder sonstige Standsicherheitsmängel aufweist.

Die Stadt Oranienburg als Träger der kommunalen Friedhöfe ist im Zuge der Verkehrssicherung auf den kommunalen Friedhöfen verpflichtet, eine alljährliche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (Unfallverhütungsvorschriften).

Nicht standsichere Grabmale werden mit einem Warnaufkleber unmittelbar auf der Grabmalanlage gekennzeichnet. Die Grabstelleninhaber werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit wieder fachmännisch herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Grabsteine, die umzustürzen drohen (Gefahr im Verzuge), werden von der Friedhofsverwaltung umgelegt.

Dr. Stefan Gebhard

Ende des nichtamtlichen Teils